



Wien, am 10.12.2018

Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz betreffend Grundsätze in der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) Stellung.

Wie auch im Regierungsprogramm festgehalten, ist die Sozialhilfe ein wesentliches Instrument der Armutsvermeidung und (Re)- Integration in den Arbeitsmarkt. Mit dem vorliegenden Entwurf werden ganze Personengruppen vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen und die Leistungshöhe wird auf Grund unsachlicher Kriterien gekürzt. Sollte das Grundsatzgesetz in der nun vorliegenden Form beschlossen werden, ist eine weitere gesellschaftliche Spaltung zu befürchten, soziale Aufstiegschancen von Armutsbetroffenen werden massiv erschwert.

Das Beratungszentrum berät und betreut seit über 35 Jahren MigrantInnen in fremden-, sozialrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten. Aus dieser Perspektive und mit dieser Expertise erscheint die Hauptintention des geplanten Grundsatzgesetzes, nämlich die Hintanhaltung der „Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem“, verfehlt.

Es gab und gibt keine Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen in das österreichische Sozialsystem.

Menschen fliehen aufgrund von massiven Bedrohungssituationen aus ihren Herkunftsstaaten. Das ohnehin sehr restriktive österreichische Asylgesetz stellt sicher, dass nur jene, die Asylgründe gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention nachweisen können, oder deren Leben und körperliche Unversehrtheit im Hinblick auf Art. 2 und 3 EMRK in Gefahr ist, internationalen Schutz erhalten. Drittstaatsangehörige, die gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in das Bundesgebiet zuwandern, müssen dazu eigene Unterhaltungsmittel nachweisen. Frühestens nach 5jähriger Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ erworben werden. Erst dann besteht nach derzeitiger Rechtslage ein theoretischer Anspruch auf Sozialhilfe.

Sollte mit der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem jedoch gemeint sein, dass nach einem oft sehr langen Asylverfahren Asylberechtigte das Recht auf Sozialhilfe haben, dann muss festgehalten werden, dass dies zum Teil von der vorherigen und von der jetzigen Regierung gefördert wurde. AsylwerberInnen bekommen nahezu keine Möglichkeit mehr, unselbständig rechtmäßig tätig zu werden und für sich selbst zu sorgen, damit sie nicht von der öffentlichen Hand versorgt werden müssen.

Das vorliegende Gesetz ist dazu geeignet, extreme Härtefälle bei Menschen, die nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückkehren können oder deren langjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet im Hinblick auf Art. 8 EMRK verfestigt ist, auszulösen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Ziele

Zielsetzung einer bundesweiten harmonisierten Sozialgesetzgebung sollte wie auch schon in der ausgelaufenen § 15a B-VG Vereinbarung eine verstärkte **Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung**, sowie eine **dauerhafte** (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt sein.

§ 2 Bedarfsbereiche

Sozialhilfe muss, um effektiven Schutz bieten zu können, zusätzlich zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs – wie in der § 15a B-VG Vereinbarung - **die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen umfassen**. Ebenso sollte die **soziale und kulturelle Teilhabe** weiterhin beinhaltet sein.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Im Sinne der Autonomie der Bundesländer sollte das Grundsatzgesetz ein Mindestmaß an Leistungen sicherstellen. **Der Ausschluss der Gewährung zusätzlicher Leistungen aus der Sozialhilfe unter Berücksichtigung von örtlichen oder individuellen besonderen Umständen widerspricht den Zielen der Sozialhilfe.**

Für eine effektive Armutsbekämpfung ist es unerlässlich, dass auf Leistungen aus der Sozialhilfe weiterhin **ein Rechtsanspruch** besteht.

§ 4 Abs. 1 Leistungen der Sozialhilfe erst nach einem mindestens fünfjährigen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt

Da es immer wieder unterschiedliche Interpretationen eines dauerhaften rechtmäßigen Aufenthaltes gibt, muss sichergestellt werden, dass jedenfalls mit Erhalt eines Aufenthaltstitels „**Daueraufenthalt – EU**“ Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden.

Ebenso ist weiterhin ein Anspruch für rechtmäßig aufhältige **Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern** erforderlich, da andernfalls Familienangehörige von EWR-Bürgern bevorzugt würden und dies eine unsachliche Ungleichbehandlung darstellt.

Die RICHTLINIE 2003/109/EG verpflichtet Österreich auch zu einer sozialrechtlichen Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit einem “Daueraufenthalt EU” eines anderen Mitgliedsstaates und einem Aufenthaltstitel nach § 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

§ 4 Abs. 3 Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von den Leistungen gem. §§ 5 und 6

Subsidiär Schutzberechtigte halten sich in den seltensten Fällen nur vorübergehend im Inland auf, sondern aufgrund der Lage in ihren Herkunftsländern meist viele Jahre und Jahrzehnte.

Zur Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten zählen viele arbeitsunfähige Menschen, Menschen im Pensionsalter, aber ohne Pensionsanspruch, sowie Familien, deren Erwerbseinkommen unter dem Sozialhilferichtsatz liegt.

Auch wenn die Reduktion der Sozialleistungen auf die Kernleistungen der Grundversorgung vom Verfassungsgerichtshof für zulässig erachtet wurde, hat die Mehrzahl der Bundesländer bisher aus gutem Grund subsidiär Schutzberechtigten die Mindestsicherung gewährt. Die meisten subsidiär Schutzberechtigten wohnen nicht in Grundversorgungseinrichtungen sondern privat. Bei Wegfall der Sozialhilfeleistungen werden viele Familien und Einzelpersonen ohne ausreichendes Erwerbseinkommen ihre laufenden Mieten und Energiekosten nicht mehr bezahlen können. Es wird zu Einstellungen der Energiezufuhr und Delogierungen kommen. Kinder, deren Eltern kein ausreichendes Erwerbseinkommen erzielen können, werden in ihrem Fortkommen massiv behindert, ihre Bildungschancen werden zerstört. Wir warnen an dieser Stelle eindringlich vor den sozialen Folgen dieser Maßnahme.

Gleichzeitig muss man sich bewusst sein, dass in Folge subsidiär Schutzberechtigte weder im Fokus einer Arbeitsmarkt- noch der aktivierenden Sozialpolitik stehen werden.

Bezüglich des Ausschlusses von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, verweisen wir auf die Stellungnahme von NEUSTART. Auch wenn es vermutlich nicht beabsichtigt wurde, ist es doch sehr seltsam, dass gerade subsidiär Schutzberechtigte mit Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, gleichgestellt werden und diese beiden Gruppen von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

§ 5 Abs. 2 Höchstsätze pro Person und degressive Abstufung in Haushaltsgemeinschaften

Die vorgeschriebenen Höchstsätze widersprechen der Autonomie der Länder und lassen örtliche und individuelle besondere Gegebenheiten unberücksichtigt.

Um die Armutgefährdung von Personen, die das gesetzliche Alterspensionsalter erreicht haben, hintanzuhalten, sollte es weiterhin zumindest den Bundesländern möglich sein, einen 13. und 14. Monatsbezug an dauerhaft nicht Erwerbsfähige auszuzahlen.

Die Degression bei Familien mit minderjährigen Kindern wird diese in eine dauerhafte Notlage stürzen, da keine Kostenersparnis in so einem starken Ausmaß allein durch eine Haushaltsgemeinschaft erwirtschaftet werden kann. Kindern aus kinderreichen Familien werden somit dauerhaft gesellschaftliche Aufstiegschancen genommen. Außerdem hat der Gesetzgeber mit der Geschwisterstaffelung im Familienlastenausgleichsgesetz dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kosten für die Familie pro Kind erhöhen. Die Degression in der Sozialhilfe führt dies ad absurdum.

§ 5 Abs. 2 Z. 4 und 5 AlleinerzieherInnen- und Behindertenbonus

Es wäre sicherzustellen, dass österreichweit ein Recht auf diese Unterstützungen besteht. Die Definierung als „KANN“-Leistung wird dazu führen, dass wiederum unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern entstehen und Betroffene unterschiedlich behandelt werden.

§ 5 Abs. 4 Höchstgrenze pro Haushaltsgemeinschaft

Eine absolute Höchstgrenze - „Deckelung“ der Sozialhilfe - unabhängig von der Haushaltsgröße, wurde vom Verfassungsgerichtshof schon als unsachlich und daher verfassungswidrig festgestellt. Eine Kürzung auf bis zu 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Mehrpersonenhaushalte scheint ebenso sachlich nicht gerechtfertigt.

www.migrant.at – www.anlaufstelle-erkennung.at

§ 5 Abs. 6 bis 10 „Arbeitsqualifizierungsbonus“

Gemäß Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) haben Asylberechtigte den Anspruch auf Sozialhilfe im selben Umfang wie StaatsbürgerInnen.

Gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthaltsrichtlinie) sind InhaberInnen eines „Daueraufenthalt-EU“ StaatsbürgerInnen in Bezug auf Sozialhilfe gleichzustellen.

Gemäß Art 24 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) sind i.S. des Art. 7 der Richtlinie aufenthaltsberechtigte EU-BürgerInnen StaatsbürgerInnen gleichzustellen.

Im Hinblick auf die genannten Richtlinien ist die Bestimmung jedenfalls **europarechtswidrig**.

Die Gleichbehandlung von muttersprachlich Deutsch sprechenden StaatsbürgerInnen mit zugewanderten Anspruchsberechtigten ist nicht gegeben.

Ein Drittel der Sozialhilfeleistung an Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder Englischkenntnisse auf Niveau C1 zu knüpfen, führt dazu, dass geflüchtete Menschen, bis auf wenige Ausnahmen, in der Anfangszeit jedenfalls schlechter gestellt sind.

Die gewählte Konstruktion der Bestimmung soll Gleichbehandlung suggerieren. Die Ungleichbehandlung liegt jedoch darin, dass muttersprachlich Deutsch sprechende StaatsbürgerInnen allein durch persönliche Vorsprache vor der Behörde den „Arbeitsqualifizierungsbonus“ erhalten werden, während nichtmuttersprachlichen Anspruchsberechtigten schwere Prüfungen vorgeschrieben werden.

Der Konstruktion des § 5 ist eine Diskriminierung aufgrund der Sprache immanent und stellt im europäischen Kontext einen Verstoß gegen Art. 21 der Europäischen Grundrechtecharta dar.

Die Bestimmung, wonach der Nachweis von B1 Deutschkenntnissen oder C1 Englischkenntnissen durch persönliche Vorsprache bei der Behörde erbracht werden kann, ist gänzlich unbestimmt und daher **verfassungswidrig**. Es geht aus der Bestimmung nicht hervor, in welcher Form der Nachweis „bei Vorsprache“ zu erfolgen hat. Die Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen sind klar definiert und setzen jeweils schriftliche und mündliche Sprachkenntnisse sowie Hörverständnis voraus. Nur speziell dazu ausgebildete Personen sind in der Lage, Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen festzustellen.

Zumindest sollte klargestellt werden, dass alle jene die das Modul 2 der Integrationsvereinbarung i. S. d. § 10 IntG erfüllt haben bzw. davon ausgenommen wurden, die „Vermittelbarkeit“ und somit die Voraussetzungen für den Arbeitsqualifizierungsbonus erfüllen.

Schon bisher sind Sanktionen bei den Leistungen der Sozialhilfe bei Verstößen gegen die Integrationspflichten vorgesehen (§ 6 Integrationsgesetz). Wenn Sanktionen als Integrationsanreiz dienen können, sind diese absolut ausreichend.

Sollten nicht muttersprachlich Deutsch sprechende ÖsterreicherInnen mangels B1 Deutschkenntnissen den „Arbeitsqualifizierungsbonus“ nicht erhalten, läge hier eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von StaatsbürgerInnen vor. Diese Regelung kann Nachkommen von im Nationalsozialismus Vertriebenen, sowie andere Nachkommen österreichischer Staatsbürger treffen, wenn sie neu nach Österreich zuwandern.

Ergänzend zu diesen rechtlichen Argumenten sei bemerkt, dass Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder Englischkenntnisse auf Niveau C1 noch keine Qualifizierung für den Arbeitsmarkt

www.migrant.at – www.anlaufstelle-erkennung.at

darstellen. Umgekehrt sind sehr viele Menschen auch ohne diese Sprachkenntnisse auf dem österreichischen Arbeitsmarkt beschäftigt und dafür auch durchaus qualifiziert. Gleichzeitig besteht ein unsachlicher Widerspruch zur Definition der Vermittelbarkeit im Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Die Sozialhilferichtsätze sind an knapp bemessen, eine Kürzung um 35% führt dazu, dass die Leistung nicht mehr existenzsichernd ist und damit ihr Ziel verfehlt.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Personengruppen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden darf, im Vergleich zur bisherigen Regelung in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung erweitert wurde. Möchte man in Zusammenhang mit der Invalidität tatsächlich das maßgebliche medizinische Leistungskalkül heranziehen, ist der Verweis auf die Arbeitsfähigkeitsdefinition nach dem AIVG zutreffender.

Sofern vergleichbare gewichtige, besonders berücksichtigungswürdige soziale Gründe vorliegen (§ 5 Abs. 6 Z. 8), können weitere Ausnahmen vorgesehen werden. Leider wird in den Erläuterungen die Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer erfolgreichen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben davon ausgenommen.

So ernst wird offensichtlich eines der drei zentralen Ziele („die (Wieder-) Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu fördern“) der Neuregelung doch wieder nicht genommen und man scheut sich auch die Intentionen des Regierungsprogrammes in Zusammenhang mit der Neugestaltung der Sozialhilfe (Schwerpunkt Qualifizierungen für eine Wiedereingliederung im ersten Arbeitsmarkt, Wertekurse, Mitwirkung bei Nostrifizierungen und Berufsanerkennungen) umzusetzen.

§ 6 Wohnbeihilfe:

Zuschüsse zu Mieten bzw. Heizkosten für Personen mit einem regelmäßigen Einkommen, sind nicht dem Armenwesen zuzurechnen, sondern sollten als Transferleistungen eigens geregelt werden.

Falls Leistungen wie die Wohnbeihilfe dennoch als Sozialhilfe qualifiziert werden, bedarf es einer Klarstellung, dass der Bezug dieser nicht – wie der Bezug von Leistungen des § 5 – negative Auswirkungen auf den Erwerb eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“ oder der österreichischen Staatsbürgerschaft haben darf.

§ 7 Abs. 8 Anrechnung von Vermögen

Das Beratungszentrum begrüßt die Erweiterung des nicht verwertbaren Vermögens auf 600% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes. Um die verfassungsrechtliche gebotene sachliche Gleichbehandlung zu gewährleisten, ist der Schonvermögenswert je nach Haushaltsgemeinschaft anzupassen.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Rückfragen an:

Mag. Dunja Bogdanovic-Govedarica

d.bogdanovic@migrant.at

Judith Hörlsberger

j.hoerlsberger@migrant.at

www.migrant.at – www.anlaufstelle-erkennung.at